

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

3. V. Bachem in Köln. 61925	W. Breitenstein in Wien. 61936	Karl Groos in Heidelberg. 61929
Cernuschi, H., das bimetallische Pari.	Gißler, S., Edelweiß. Lieder e. Bergfexen.	Adressbuch der Universität Heidelberg. Winter-Sem. 1887/88.
3. Bielefeld's Verlag in Karlsruhe. 61933	Alphons Dürr in Leipzig. 61931	Mar Kornicker's Hofbuch. in Antwerpen. 61934
Wanderley, G., die ländlichen Wirtschaftsgebäude. 2. Aufl.	Höhlbaum, K., das Buch Weinsberg. II. Band.	Rooses, M., l'oeuvre de P. P. Rubens. Ruelens, Ch., Correspondance de P. P. Rubens.

Nichtamtlicher Teil.

Ist das Leihverbot, als Vermerk auf Titelblatt und Umschlag eines Buches gedruckt, rechtsgiltig?

(Erwiderung an Herrn Erich Müller. Vgl. Bbl. 268).

Im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 21. Nov. d. J. wird obige Frage, und zwar mit Bezugnahme auf das den Weltenschen Büchern auf Umschlag und Titelblatt aufgedruckte Verbot:

»Das gewerbsmäßige Verleihen dieses Exemplars ist bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von einhundert Mark untersagt.«

von Herrn Erich Müller verneint und obige »Klausel« nach Form und Inhalt als rechtlich bedeutungslos erklärt.

Herr Müller führt aus, unsere Klausel sei rechtsungiltig, »weil sie keine Unterschrift hat, also nicht nachgewiesen werden kann, wer berechtigt ist, die Klage anzustellen«. Wir verzichten darauf, die Schlüsse, welche Herr Erich Müller aus dieser Einwendung zieht, auch noch anzuführen; denn sie sind naturgemäß alle hinfällig, sobald der Einwand selbst widerlegt ist. Dies aber geschieht im Folgenden.

Nach dem Gesetz hat niemand, selbst derjenige Verleger nicht, welcher den Rest der Auflage eines Werkes zum Weitervertrieb kauft, das Recht, dem Titelblatte etwas beizufügen oder etwas von dort fortzulassen, mit einem Wort, irgend eine Änderung an dem Titelblatt vorzunehmen. Hieraus ergibt sich aber mit unanfechtbarer Folgerichtigkeit, daß niemand anderes als der Autor und der Verleger eine Klausel, wie die von uns beliebte, dem Titelblatt aufdrucken darf; daß aber auch andererseits jedermann, welcher »eine solche Klausel wegstreicht, überklebt« oder sonst unlesbar macht zu dem Zwecke, sie zu übertreten oder zu ihrer Übertretung andere zu veranlassen, sich einer Gesetzesübertretung schuldig macht und hierdurch noch straffälliger wird als derjenige, der bloß das Verbot übertritt.

Es kann also überhaupt kein Zweifel obwalten, von wem das Verbot ausgeht, wer also klageberechtigt ist: nämlich die ursprünglichen geistigen Eigentümer dieses Buches, Autor und Verleger, welchen ja Herr Erich Müller prinzipiell das Recht zugesteht, das Leihverbot zu erlassen. Und es wird dann ganz von dem Verlagsvertrage zwischen Autor und Verleger über das betreffende Werk abhängen, ob sie beide, oder ob nur der Verleger, ob nur der Autor eine Übertretung des Verbotes gerichtlich verfolgt. In der Regel wird natürlich der Verleger, welcher die Eigentumsrechte an dem einzelnen Exemplar, an dem Buch als Ware, geschäftlich zu überwachen und wahrzunehmen hat, in einem solchen Prozeß als Kläger auftreten. Für denjenigen aber, welcher das Verbot übertritt, bleibt diese Frage gleichgiltig, weil er wissen muß, daß er ein Verbot übertritt, welches von den hierzu ausschließlich berechtigten geistigen Eigentümern des Buches erlassen ist.

Wenn wir also die »Klausel« in der Form abgefaßt haben, wie es geschah, und auf die Unterzeichnung derselben verzichteten, so stützen wir hierbei auf einer gesetzlichen Bestimmung, welche uns den ausreichenden Schutz gewährt.

Übrigens sind derartige Klauseln ohne Unterschrift — und

doch vollkommen rechtsgiltig — längst im Gebrauche. So lautet es auf der Rückseite vieler Büchertitel: »Alle Rechte vorbehalten« — und es wird niemandem einfallen zu fragen, wer sich alle Rechte vorbehält. Und ebenso steht auf vielen Büchern zu lesen: »Aufgeschchnittene oder beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen«, und um diese Bestimmung rechtsgiltig zu machen, bedarf es auch nicht erst der Unterschrift der Verlagsverwaltung.

Doch Herr Erich Müller kennt auch unser Vorgehen den Leihbibliotheken gegenüber nur in ganz unzulänglichem Maße; sonst würde es ihm nicht passieren, daß er schreibt: »Glaubt der Verleger, in dem gewerbsmäßigen Ausleihen seiner Verlagswerke liege eine mißbräuchliche Ausnutzung, so kann er sich gegen eine solche rechtlich wirksam nur dadurch schützen, daß er das Recht des Verleihens von der Zahlung einer Entschädigung (nicht einer Konventionalstrafe) abhängig macht. Es müßte dann die Formel ungefähr folgendermaßen lauten: »Das gewerbsmäßige Verleihen dieses Exemplars ist nur gegen Zahlung einer Entschädigung von ... M an den Verleger gestattet.«

Wenn Herr Erich Müller sich über unser Vorgehen genau informiert hätte, so hätte er erfahren müssen, daß wir zweierlei Exemplare dieser Bücher drucken lassen, von denen die einen, für das Publikum bestimmten und im Preise billigeren, den oben erwähnten Vermerk des Leihverbotes tragen, während die andern im Preise höher gestellten auf dem Titelblatt und Umschlag den Vermerk haben: »Der Besitz dieses Exemplars berechtigt zum gewerbsmäßigen Verleihen desselben.«

Mit dem Erwerb von so gekennzeichneten Exemplaren erwirbt also der Leihbibliothekar durch Zahlung des höheren Preises von uns das Recht des gewerbsmäßigen Verleihens der betreffenden Exemplare. Von einer »Entschädigung« ist da weiter keine Rede, ebensowenig wie irgend ein Leihbibliothekar im Klagefalle mit der eventuellen Zahlung der auf den andern Exemplaren geforderten Konventionalstrafe die Berechtigung erlangte, das betreffende Exemplar gewerbsmäßig zu verleihen. Dasselbe wird ihm vielmehr von rechtswegen konfisziert.

So liegen die Sachen. Beide Vermerke sind vollkommen rechtsverbindlich und unser Vorgehen selbst ist im Prinzip als ein durchaus gerechtes und zielbewußtes anerkannt.

Dr. Oskar Welten.
Gustav Schuhr.

Verzeichnis

in Deutschland erschienener Bücher, welche in Rußland von der ausländischen Censurabteilung verboten sind und nur gegen besondere Bittschriften der Empfänger in einzelnen Fällen freigegeben werden.

1887. I. Semester.

Alexander, A., Sympathie als Heilmittel. 8°. 94 S. Berlin.
Anarchismus, d., u. seine Träger. 211 S. Berlin 1887.
Aufgaben d. Zukunft. An die deutsche Studentenschaft. 41 S. Berlin.